PLATTFORMVERTRAG

PRINCEBERG – KI-Arbeitsplatz für Kanzleien

Fassung 5.0 vom 4.11.2026

Besonderer Hinweis (§ 864a ABGB). PRINCEBERG weist den Kunden ausdrücklich auf die **fett gedruckten** Bestimmungen hin. Sie weichen von dem ab, was ein Kunde nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrags erwarten könnte, oder sind für ihn nachteilig: Punkt 3.3 (Sperre), Punkt 4.1 und 4.2 (KI-Ergebnisse, Prüfpflicht des Kunden), Punkt 5.3 (Missbrauchsprüfung des KI-Anbieters, Benachrichtigungen über einen E-Mail-Dienstleister in den USA), Punkt 5.4 (Auslandsrecherche), Punkt 5.6 (Schad- und Klagloshaltung), Punkt 7.4 (Sperre bei Zahlungsverzug), Punkt 9.1 (Gewährleistungsfrist), Punkt 9.2 bis 9.5 (Haftungsausschluss, Haftungsbegrenzung, Verfallsfrist), Punkt 10.1 (Vertragsstrafe), Punkt 11.1 (Änderungen durch Veröffentlichung), Punkt 11.2 (Vorrang vor den in der Plattform angezeigten Bedingungen) und Punkt 13.2 (Übertragung auf einen Rechtsnachfolger, Verzicht auf die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte).

1 GELTUNG UND RANGFOLGE

1.1 Die PRINCEBERG FlexCo, Wambachergasse 16, 1130 Wien, FN 672072 t, Handelsgericht Wien, UID ATU83353345 („**PRINCEBERG**“), betreibt den KI-Arbeitsplatz „Princeberg“ für Rechtsanwälte (die „**Plattform**“). Kunde ist die im Bestellschein genannte Kanzlei (der „**Kunde**“). Vertragspartner kann nur ein Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG sein.

1.2 Der Vertrag besteht aus dem unterschriebenen Bestellschein, diesem Plattformvertrag, der Auftragsverarbeitungsvereinbarung („**AVV**“), dem Tarifblatt und den öffentlichen Seiten nach Punkt 1.3 (zusammen der „**Vertrag**“). Bei Widersprüchen gilt diese Rangfolge: Bestellschein, Plattformvertrag, AVV, Tarifblatt, öffentliche Seiten. In Fragen des Datenschutzes geht die AVV dem Plattformvertrag vor.

1.3 Die im Bestellschein genannten öffentlichen Seiten von PRINCEBERG (Rechtliches, Unterauftragsverarbeiter, Änderungen, Vertrauen) gelten mit dem Stand, den der Bestellschein nennt. Sie ändern sich nur nach Punkt 11.1; für Unterauftragsverarbeiter gilt Punkt 5.2 der AVV.

1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht.

2 LEISTUNG

2.1 PRINCEBERG stellt dem Kunden die Plattform als Dienst über das Internet zur Verfügung: über eine Weboberfläche und, je nach Tarif, über Add-ins für Microsoft Word und Outlook. Welche Funktionen und Kontingente der gewählte Tarif umfasst, regelt das Tarifblatt.

2.2 PRINCEBERG bemüht sich um eine hohe Verfügbarkeit, sagt aber keine bestimmte Verfügbarkeit zu. Geplante Wartungen legt PRINCEBERG nach Möglichkeit außerhalb der üblichen Bürozeiten und kündigt sie dem Administrator nach Möglichkeit vorher an. Support leistet PRINCEBERG per E-Mail an haris@princeberg.com.

2.3 PRINCEBERG darf die Plattform weiterentwickeln und Funktionen ändern, solange der wesentliche Leistungsumfang des Tarifs erhalten bleibt. Eine Kürzung der Kontingente oder eine wesentliche Einschränkung einer im Tarifblatt genannten Leistung eines gebuchten Tarifs bedarf der Zustimmung des Kunden (Punkt 11.1).

2.4 Dienste Dritter, die der Kunde selbst anbindet (etwa Microsoft 365 des Kunden), richtet er selbst ein. Die Plattform greift auf sie nur im Umfang der vom Kunden erteilten Berechtigungen zu. Ihre Verfügbarkeit und Leistung schuldet PRINCEBERG nicht.

3 NUTZUNGSRECHT UND VERBOTE

3.1 PRINCEBERG räumt dem Kunden für die Laufzeit das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, die Plattform durch seine Nutzer im vereinbarten Umfang zu verwenden. „**Nutzer**“ ist jede Person, die in der Kanzlei des Kunden tätig ist und die Plattform mit seiner Zustimmung beruflich nutzt. Jeder Nutzer benötigt eine eigene Lizenz. Der Administrator lädt Nutzer ein, vergibt Rollen und entzieht Zugänge; er kann seine Rolle übergeben.

3.2 Nicht gestattet sind: (a) die Plattform oder Teile davon zu vervielfältigen, zu bearbeiten, zurückzuentwickeln oder zu dekompilieren, soweit das Gesetz es nicht zwingend erlaubt; (b) die Plattform oder Erkenntnisse aus ihrer Nutzung für den Aufbau eines vergleichbaren Angebots oder eines Wettbewerbsprodukts zu verwenden; (c) Leistungsvergleiche im Auftrag oder zugunsten Dritter durchzuführen; (d) Systemanweisungen, Einstellungen, Prüfregeln oder andere interne Vorgaben der Plattform durch gezielte Eingaben zu ermitteln oder zu umgehen; (e) Inhalte oder Funktionen automatisiert auszulesen oder außerhalb der vorgesehenen Schnittstellen anzusprechen; (f) Zugänge weiterzugeben oder gemeinsam zu nutzen, auch innerhalb der Kanzlei; (g) Kontingente zu umgehen oder die Sicherheit, Verfügbarkeit oder Stabilität der Plattform zu gefährden. Ausgenommen sind der Export der Kundendaten (Punkt 5.5) und öffentliche Rechtsquellen, für die die Bedingungen ihrer Herausgeber gelten. Die Nutzung der Plattform und ihrer Inhalte für Text- und Data-Mining behält sich PRINCEBERG vor (§ 42h Abs 6 UrhG).

3.3 **Verstößt der Kunde oder ein Nutzer gegen Punkt 3.2, darf PRINCEBERG nach einem Hinweis in Textform mit einer Frist von mindestens drei Werktagen den betroffenen Zugang sperren; bei Gefahr für die Plattform, für Daten anderer Kunden oder für Kundendaten sofort und ohne Hinweis. PRINCEBERG verständigt den Administrator unverzüglich. Kundendaten bleiben erhalten.**

3.4 Der Kunde hält Zugangsdaten geheim, meldet den Verdacht unbefugten Zugangs sofort an haris@princeberg.com und belehrt seine Nutzer über diesen Vertrag. PRINCEBERG empfiehlt Zwei-Faktor-Authentifizierung oder Single Sign-on.

4 KI-ERGEBNISSE UND PRÜFPFLICHT

4.1 **Die Plattform erzeugt mit KI-Sprachmodellen Antworten, Zusammenfassungen, Entwürfe, Tabelleneinträge, Fristvorschläge, Berechnungen und andere Vorschläge (die „Ergebnisse“). Ergebnisse sind ein Hilfsmittel, keine Rechtsberatung. Sie können unvollständig, veraltet oder unrichtig sein, auch wenn sie überzeugend wirken. Der Kunde prüft jedes Ergebnis vor seiner Verwendung eigenverantwortlich durch eine fachkundige Person; das gilt ausdrücklich für Fristen und Termine, für Berechnungen aller Art (etwa Fristen, Zinsen, Kosten, Streitwerte, Forderungen), für Fundstellen und Zitate und für Entwürfe. Die Plattform ersetzt weder die Fristenkontrolle der Kanzlei noch die anwaltliche Prüfung. PRINCEBERG führt keine Fristenkontrolle und übernimmt keine Fristen- oder Terminverantwortung.**

4.2 **Handlungen, die die Plattform vorschlägt und die Daten des Kunden verändern (etwa Akten, Fristen, Beteiligte oder Aufgaben anlegen, ändern oder löschen; Einträge in**

verbundene Kalender), führt sie erst nach Freigabe durch einen Nutzer aus. Der Kunde kann einzelne Abläufe im Eingang auf automatische Übernahme stellen; dann handelt die Plattform insoweit ohne gesonderte Freigabe. Die Verantwortung für Inhalte, für ihre Verwendung gegenüber Mandanten, Gerichten, Behörden und Dritten und für die Einstellungen der Plattform trägt der Kunde. E-Mails im Namen des Kunden versendet die Plattform nicht; sie legt höchstens Entwürfe an.

4.3 Rechtsquellen durchsucht die Plattform mit Quellenangaben aus öffentlichen Quellen. PRINCEBERG bemüht sich um vollständige und aktuelle Quellen, sagt dies aber nicht zu. Kommentare und andere Verlagswerke sind nicht Teil der Plattform.

4.4 Die Plattform ist für die juristische Arbeit von Rechtsanwälten bestimmt. Der Kunde setzt sie nicht für Zwecke ein, die sie zu einem Hochrisiko-KI-System nach Art 6 der Verordnung (EU) 2024/1689 machen (etwa die Unterstützung von Justizbehörden bei der Rechtsanwendung). Der Kunde ist Betreiber im Sinne dieser Verordnung und sorgt für die menschliche Aufsicht über die Ergebnisse. Fähigkeiten und Grenzen der Plattform beschreibt PRINCEBERG auf den öffentlichen Seiten.

5 KUNDENDATEN UND ERGEBNISSE

5.1 „**Kundendaten**“ sind alle Inhalte, die der Kunde oder seine Nutzer in die Plattform einbringen oder PRINCEBERG zur Erbringung der Leistung übermitteln, und die daraus erzeugten Ergebnisse. Kundendaten und die Rechte an den Ergebnissen stehen dem Kunden zu. Der Kunde räumt PRINCEBERG nur die für den Betrieb erforderlichen Nutzungsrechte ein; sie enden mit der Löschung. Vorbestehende Inhalte von PRINCEBERG in Ergebnissen (etwa Vorlagen) darf der Kunde unbefristet nutzen; die Rechte daran bleiben bei PRINCEBERG.

5.2 PRINCEBERG verwendet Kundendaten nur zur Erbringung der Leistung. PRINCEBERG trainiert mit Kundendaten keine KI-Modelle und lässt sie nicht trainieren. Zur Verbesserung der Plattform wertet PRINCEBERG nur anonyme Nutzungsdaten ohne Inhalte aus (etwa Anzahl und Art der Vorgänge, Verbrauch, Bewertungen ohne Inhalt). PRINCEBERG speichert Kundendaten in Rechenzentren in der Europäischen Union, verschlüsselt sie bei der Übertragung und im Ruhezustand und trennt die Daten jedes Kunden von denen anderer Kunden. Soweit Kundendaten personenbezogene Daten enthalten, ist der Kunde Verantwortlicher und PRINCEBERG Auftragsverarbeiter; es gilt die AVV.

5.3 **Der Anbieter der KI-Dienste prüft Ein- und Ausgaben der KI-Sprachmodelle auf missbräuchliche Nutzung. Diese Prüfung läuft zuerst automatisiert; dabei wird nichts gespeichert. Reicht sie im Einzelfall nicht aus, kann der Anbieter markierte Ein- und Ausgaben speichern und von berechtigten Mitarbeitern im Europäischen Wirtschaftsraum sichten lassen. Eine feste Speicherfrist nennt der Anbieter nicht. Eine Ausnahme von dieser Speicherung besteht nicht. Nach den Bedingungen des Anbieters kann er offensichtliches Material über sexuelle Ausbeutung oder sexuellen Missbrauch von Kindern an die zuständige Stelle melden, auch in den USA. Benachrichtigungen, die der Kunde einrichtet (etwa Fristenüberblick), können Inhalte aus Akten enthalten und werden über einen E-Mail-Dienstleister zugestellt, der sie auch in den USA verarbeitet. Einzelheiten nennt die AVV.**

5.4 **Auslandsrecherche.** Die Recherche in ausländischen Rechtsquellen ist ausgeschaltet, bis der Administrator sie in der Plattform einschaltet; er kann sie jederzeit ausschalten. **Ist sie eingeschaltet, übermittelt die Plattform für eine Suche nur abstrakte Suchangaben ohne Personenbezug an einen Recherchedienst für ausländisches Recht mit Sitz außerhalb der**

Europäischen Union: Land, Art der Quelle, Rechtsgebiet und Thema aus festen Listen, Normzitate, Kennungen öffentlicher Entscheidungen, Gerichtsebene, Jahre und die Zahl der gewünschten Treffer. Namen, frei formulierter Text, Inhalte des Akts und Kennungen von Kanzlei, Nutzer oder Gespräch werden nicht übermittelt. Der Recherchedienst erhält keine personenbezogenen Daten und ist kein Unterauftragsverarbeiter; aus den Suchangaben kann er auf die Rechtsfrage schließen, nicht auf Kanzlei, Mandant oder Nutzer. Der Administrator kann die übermittelten Anfragen im Protokoll der Plattform einsehen.

5.5 **Export, Wechsel, Löschung.** Der Administrator kann jederzeit einen Gesamtexport der Kundendaten starten (Originaldateien und JSON mit Verzeichnis). Übertragbar sind alle Kundendaten nach Punkt 5.1: Dokumente samt gespeicherter Fassungen, E-Mails, Akten mit Fristen, Beteiligten und Aufgaben, Chats und Ergebnisse, Tabellen und die Einstellungen des Kunden; persönliche Bereiche einzelner Nutzer lädt jeder Nutzer selbst herunter, auf Verlangen stellt PRINCEBERG sie gesondert bereit. Verlangt der Kunde in Textform den Wechsel zu einem anderen Anbieter oder in eine eigene Umgebung (Art 23 ff. der Verordnung (EU) 2023/2854), kündigt er den Wechsel mit höchstens zwei Monaten an; danach führt PRINCEBERG die Plattform während einer Übergangsfrist von 30 Tagen, die der Kunde einmal angemessen verlängern kann, zum bisherigen Entgelt fort, überträgt die Kundendaten, unterstützt den Kunden angemessen und verrechnet dafür kein Entgelt; nach Abschluss des Wechsels, den PRINCEBERG in Textform bestätigt, kann der Kunde seine Daten noch 30 Tage abrufen. Will der Kunde nicht wechseln, sondern seine Daten löschen lassen, kündigt er nach Punkt 8.2. Nicht exportiert werden Suchindizes, Systemanweisungen, Prüfregeln und sonstige Konfiguration der Plattform (Geschäftsgeheimnisse von PRINCEBERG) sowie der Bestand öffentlicher Rechtsquellen. Formate und bekannte Beschränkungen des Exports beschreibt die Seite „Vertrauen“. Nach Vertragsende bleibt der Zugang des Administrators 30 Tage zum Sichern der Kundendaten bestehen; die Löschung regelt die AVV.

5.6 Der Kunde bringt nur Inhalte ein, deren Verarbeitung auf der Plattform für ihn zulässig ist, keine Schadsoftware, und umgeht keine Sicherheitsfunktionen. **Für Ansprüche Dritter aus einer Verletzung dieses Punktes hält er PRINCEBERG schad- und klaglos.** Vorschläge des Kunden zur Plattform darf PRINCEBERG ohne Entgelt und ohne Nennung des Kunden verwenden.

6 VERTRAULICHKEIT UND BERUFSGEHEIMNIS

6.1 Beide Parteien behandeln alle nicht öffentlichen Informationen der anderen Partei, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten, vertraulich, verwenden sie nur zur Durchführung des Vertrags und machen sie nur Personen zugänglich, die sie dafür benötigen und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind (etwa Partner, Mitarbeiter, berufsmäßige Berater). Vertraulich sind auf Seiten von PRINCEBERG insbesondere der Bestellschein samt Sonderkonditionen, das technische Detailblatt, das PRINCEBERG auf Anfrage unter Geheimhaltung übergibt, und alle als vertraulich bezeichneten Unterlagen; nicht vertraulich sind der Plattformvertrag, die AVV und das Tarifblatt, die PRINCEBERG veröffentlicht. Vertraulich sind auf Seiten des Kunden alle Kundendaten. Die Pflicht gilt fünf Jahre über das Vertragsende hinaus, für Kundendaten und Geschäftsgeheimnisse unbefristet.

6.2 Zulässig bleiben für den Kunden die Weitergabe an Behörden, Gerichte und die Rechtsanwaltskammer, soweit gesetzlich oder berufsrechtlich erforderlich, die Information der Mandanten über die Kategorien der Dienstleister (§ 40 Abs 3 Z 5 RL-BA 2015) und auf Verlangen eines Mandanten über die Identität von PRINCEBERG und der Unterauftragsverarbeiter,

Auskünfte nach Art 15 DSGVO und die Weitergabe an einen anderen Anbieter, soweit für einen Wechsel nach Punkt 5.5 erforderlich.

6.3 PRINCEBERG ist bekannt, dass Kundendaten der anwaltlichen Verschwiegenheit unterliegen (§ 9 RAO). PRINCEBERG verpflichtet alle Personen, die mit Kundendaten befasst sind, schriftlich zur Vertraulichkeit und weist sie auf § 9 RAO hin. Ordnet eine Behörde oder ein Gericht bei PRINCEBERG oder einem Unterauftragsverarbeiter eine Hausdurchsuchung, Sicherstellung oder Beschlagnahme an, die Kundendaten betreffen kann, oder verlangt sie deren Herausgabe, verständigt PRINCEBERG den Kunden unverzüglich, soweit rechtlich zulässig (§ 40 Abs 3 Z 3 RL-BA 2015); bei Unterauftragsverarbeitern, soweit PRINCEBERG davon Kenntnis erlangt. PRINCEBERG gibt Kundendaten nur auf Grund einer rechtlich verbindlichen Anordnung und in deren Umfang heraus, beruft sich nach Weisung des Kunden auf dessen Verschwiegenheitspflicht und widerspricht einer Sicherstellung nach § 112 StPO. Ersuchen aus Drittländern befolgt PRINCEBERG nur, soweit Art 48 DSGVO es zulässt.

7 ENTGELT UND ZAHLUNG

7.1 Der Kunde zahlt je Lizenz und Zusatzpaket das Entgelt laut Bestellschein, sonst laut Tarifblatt. Alle Beträge sind netto zuzüglich Umsatzsteuer.

7.2 **Einführungspreis.** Wird der Vertrag bis 31.12.2026 abgeschlossen, gilt der Einführungspreis des Tarifblatts für sechs Monate ab der Freischaltung des Zugangs, auch für Lizenzen und Zusatzpakete, die in dieser Zeit dazukommen. Danach gilt ohne weitere Erklärung der Listenpreis des Tarifblatts. Endet die Frist im Lauf eines Kalendermonats, verrechnet PRINCEBERG diesen Monat tagesgenau anteilig.

7.3 PRINCEBERG verrechnet monatlich im Voraus je Kalendermonat; einen angefangenen Monat tagesgenau anteilig. Zusatzpakete werden je angefangenem Kalendermonat voll verrechnet (Tarifblatt). Die Rechnung geht per E-Mail an die Rechnungs-E-Mail des Bestellscheins und ist binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum durch Überweisung zu bezahlen. Weitere Lizenzen und ein höherer Tarif gelten ab Freischaltung; weniger Lizenzen und ein kleinerer Tarif ab dem nächsten Kalendermonat. Der Administrator kann sie in der Plattform oder in Textform bestellen.

7.4 Das Entgelt ist nach dem Verbraucherpreisindex 2025 der Statistik Austria oder dem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Es ändert sich jährlich zum 1. Jänner, erstmals zum 1. Jänner 2028, im Verhältnis der Indexzahlen für Oktober des Vorjahres zu Oktober des davorliegenden Jahres; Erhöhungen und Senkungen zählen gleichermaßen. Der Wechsel vom Einführungs- zum Listenpreis ist keine Wertsicherung. **Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde Verzugszinsen nach § 456 UGB. PRINCEBERG erinnert nach Fälligkeit per E-Mail, mahnt frühestens sieben Tage später ein zweites Mal und kündigt in der Mahnung die Sperre mit einem Datum an, das mindestens sieben Tage danach liegt. Ist bis dahin nicht gezahlt, darf PRINCEBERG den Zugang bis zur Zahlung sperren; während der Sperre ist keine Anmeldung möglich, auch nicht zu Fristen und Dokumenten. Auf Verlangen übermittelt PRINCEBERG binnen eines Werktags eine Aufstellung der erfassten offenen Fristen. Die Zahlungspflicht bleibt bestehen; Kundendaten werden nicht gelöscht.**

8 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

8.1 Der Vertrag kommt mit Unterschrift beider Parteien auf dem Bestellschein zustande, eigenhändig oder elektronisch. Er beginnt mit der Freischaltung des Zugangs und läuft auf unbestimmte Zeit.

8.2 Der Kunde kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats kündigen. PRINCEBERG kann mit drei Monaten Frist zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Jede Partei kann aus wichtigem Grund sofort kündigen; ein wichtiger Grund für PRINCEBERG liegt insbesondere vor, wenn der Kunde trotz Hinweis wiederholt gegen Punkt 3.2 verstößt oder länger als 30 Tage im Zahlungsverzug ist. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Kunde kündigt an haris@princeberg.com; eine Kündigung durch den Administrator gilt als Erklärung des Kunden. PRINCEBERG kündigt an den Administrator.

8.3 Endet der Vertrag vor Ablauf eines Kalendermonats, schuldet der Kunde das Entgelt nur bis zum Vertragsende, außer PRINCEBERG kündigt aus einem wichtigen Grund, den der Kunde zu vertreten hat; zu viel Bezahltes erstattet PRINCEBERG binnen 14 Tagen. Mit Vertragsende erlöschen die Lizenzen; die Rechte an Ergebnissen bestehen fort.

9 GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

9.1 PRINCEBERG behebt Mängel der Plattform, die der Kunde nachvollziehbar meldet, innerhalb angemessener Frist. Dass ein Ergebnis unvollständig, veraltet oder unrichtig ist, ist für sich kein Mangel (Punkt 4.1). **Gesetzliche Gewährleistungsansprüche verjähren in sechs Monaten ab Kenntnis des Mangels.**

9.2 **Bei leichter Fahrlässigkeit haftet PRINCEBERG nicht.**

9.3 **Bei grober Fahrlässigkeit ersetzt PRINCEBERG nur den typischen, vorhersehbaren unmittelbaren Schaden. Diese Haftung ist je Schadensereignis und für alle Schadensereignisse eines Vertragsjahres zusammen mit dem Entgelt begrenzt, das der Kunde in den zwölf Monaten vor dem Schadensereignis geschuldet hat; besteht der Vertrag kürzer, mit dem bis zum Schadensereignis geschuldeten Entgelt. Der Höchstbetrag nach Satz 2 beträgt mindestens zwölf Monatsentgelte für die Lizenzen, die beim ersten Schadensereignis des Vertragsjahres bestellt sind, zu dem Monatsentgelt je Lizenz, das zu diesem Zeitpunkt nach Bestellschein und Tarifblatt gilt (Einführungs- oder Listenpreis), ohne Zusatzpakete und Verbrauch („Mindestbetrag“). Von dem Betrag nach Satz 2 und dem Mindestbetrag gilt der höhere.** Vertragsjahr ist der Zeitraum von zwölf Monaten ab der Freischaltung und ab jedem Jahrestag.

9.4 **Nicht ersetzt werden Folgeschäden, entgangener Gewinn, Schäden aus einer ungeprüft verwendeten Berechnung, einem ungeprüft übernommenen Fristvorschlag oder einem anderen ungeprüft verwendeten Ergebnis (Punkt 4.1) sowie Schäden aus Störungen von Diensten Dritter (Punkt 2.4) und aus höherer Gewalt. Im Übrigen ersetzt PRINCEBERG Datenverlust und Schäden aus einer versäumten Frist oder einem versäumten Termin bei grober Fahrlässigkeit im Rahmen des Punktes 9.3. Punkt 9.5 bleibt unberührt.**

9.5 **Unberührt bleiben die Haftung für Vorsatz und krass grobe Fahrlässigkeit, für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz und jede sonst zwingende, nicht beschränkbare Haftung. Im Verhältnis der Parteien gelten die Punkte 9.2 bis 9.4 auch für den Rückgriff nach Art 82 Abs 5 DSGVO; Ansprüche betroffener Personen nach Art 82 DSGVO werden dadurch nicht beschränkt. Der Kunde macht Schadenersatzansprüche gegen PRINCEBERG binnen zwölf Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend; sonst sind sie verfallen. Das gilt nicht in den Fällen des Satzes 1. Für den Rückgriff nach Art 82 Abs 5 DSGVO beginnt die Frist mit der Zahlung des Kunden.** Diese Regelungen gelten unabhängig vom Rechtsgrund und auch für Personen, für die PRINCEBERG einzustehen hat.

10 VERTRAGSSTRAFE

10.1 **Verletzt der Kunde Punkt 3.2 lit a bis e schuldhaft oder gibt er schuldhaft das technische Detailblatt oder als vertraulich bezeichnete Unterlagen entgegen Punkt 6.1 weiter, selbst oder durch einen Nutzer, zahlt er PRINCEBERG für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe von EUR 25.000; das gilt auch nach Vertragsende. Gleichartige Verstöße innerhalb eines Kalendermonats gelten als ein Verstoß. Die Zahlung befreit den Kunden nicht von diesen Pflichten; der Anspruch von PRINCEBERG auf Unterlassung bleibt unberührt. PRINCEBERG kann neben der Vertragsstrafe den Ersatz eines sie übersteigenden Schadens verlangen; die Vertragsstrafe wird auf den Schadenersatz angerechnet.** Das richterliche Mäßigungsrecht (§ 1336 Abs 2 ABGB) bleibt unberührt. Verstöße gegen Punkt 3.2 lit f und g berechtigen zur Sperre (Punkt 3.3) und zur Kündigung (Punkt 8.2).

11 ÄNDERUNGEN UND VORRANG

11.1 **PRINCEBERG kann den Plattformvertrag, die AVV, das Tarifblatt und die öffentlichen Seiten ändern. PRINCEBERG veröffentlicht die Änderung mindestens 30 Tage vor dem Wirksamwerden auf der Seite „Änderungen“ und teilt sie dem Administrator in Textform mit. Der Kunde kann bis zum Wirksamwerden zu diesem Zeitpunkt kündigen; kündigt er nicht, gilt die Änderung ab dem Wirksamwerden. Darauf weist PRINCEBERG in der Mitteilung hin.** Änderungen, die den Schutz von Vertraulichkeit, Datenschutz oder Sicherheit zum Nachteil des Kunden mindern, die Kontingente oder den wesentlichen Leistungsumfang eines gebuchten Tarifs kürzen oder das Entgelt außerhalb von Punkt 7.2 und 7.4 erhöhen, bedürfen der Zustimmung des Kunden in Textform; das gilt für alle Vertragsdokumente und Seiten.

11.2 **Nutzungsbedingungen, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Hinweise und Bestätigungen, die die Plattform anzeigt, sowie frühere Fassungen der Lizenzvereinbarung gelten zwischen den Parteien nicht; dieser Vertrag geht ihnen vor.** Ausgenommen sind Bestellungen nach Punkt 7.3, Freigaben nach Punkt 4.2 und Einstellungen des Kunden in der Plattform; für sie gilt dieser Vertrag. Verweist die Plattform auf Punkte einer früheren Fassung, gilt das als Verweis auf den Punkt dieses Vertrags, der denselben Gegenstand regelt.

12 RECHT UND GERICHTSSTAND

12.1 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

12.2 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist das Handelsgericht Wien ausschließlich zuständig, in Bezirksgerichtssachen das Bezirksgericht für Handelssachen Wien.

13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13.1 Erklärungen nach diesem Vertrag bedürfen der Textform (jede lesbare Erklärung, die die erklärende Person erkennen lässt, etwa E-Mail oder Bestellung in der Plattform). Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Mitteilungen an PRINCEBERG gehen an haris@princeberg.com, Mitteilungen an den Kunden an den Administrator.

13.2 Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können nur mit Zustimmung der anderen Partei in Textform übertragen werden; **PRINCEBERG darf den Vertrag auf einen Rechtsnachfolger übertragen, der alle Pflichten übernimmt, und teilt das dem Administrator mit. Die**

Parteien verzichten, soweit zulässig (§ 351 UGB), auf die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte.

13.3 Ist eine Bestimmung unwirksam, bleiben die übrigen wirksam; an die Stelle der unwirksamen tritt die wirksame, die ihrem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Wer für eine Partei unterzeichnet, erklärt, sie vertreten zu dürfen.

Beilagen